



# Strom

Zusatzprodukt für unterbrech- oder steuerbare Anwendungen, gültig ab 1. Juli 2026

Preise für elektrische Energie, Netznutzung, Messung sowie gesetzliche Abgaben und Zuschläge für Kunden mit unterbrechbaren oder steuerbaren Anwendungen. Die optimale Stromversorgung unserer Kunden liegt uns am Herzen. Sie können zwischen verschiedenen Energie- und Netzprodukten wählen – je nach Strommix und der Bereitschaft, steuerbare Geräte flexibel freizugeben.

## Unsere Energieprodukte



### IBL BasisStrom

Standardprodukt, aus erneuerbaren Quellen

IBL BasisStrom besteht hauptsächlich aus „Wasserkraft Schweiz“ und einem Anteil an Sonnenstrom aus dem Oberaargau, weitere erneuerbare Quellen können berücksichtigt werden. IBL BasisStrom entspricht den gesetzlichen Vorgaben an das Standardprodukt.

#### Standardprodukt

IBL BasisStrom erhalten Sie von uns, wenn Sie nicht aktiv IBL MixStrom wählen.



### IBL MixStrom

Wahlprodukt, mehrheitlich aus nicht erneuerbaren Quellen

Die Produktion von IBL MixStrom erfolgt grösstenteils mit nicht erneuerbaren Ressourcen. Der Strom wird mehrheitlich in Kernkraftwerken in der Schweiz und im Ausland und aus Erdgas und Kohle im Ausland produziert.

#### Wahlprodukt

Minderpreis gegenüber IBL BasisStrom –0.50 Rp./kWh

# Zusatzprodukt Flex

(Produkt NS Flex)

Dieses Zusatzprodukt richtet sich an Kunden im Niederspannungsnetz (400 V) mit fest angeschlossenen, sperrbaren Geräten und Anlagen, deren Stromverbrauch für 2 × 2 Stunden unterbrochen werden kann und die eine eigene Messung haben (separater Stromzähler).

Mit dem Zusatzprodukt NS Flex profitieren Sie von einem günstigeren Netztarif, wenn Sie bereit sind, bestimmte flexible Geräte (z. B. Wärmepumpen) zeitweise durch die IBL steuern bzw. kurzzeitig abschalten zu lassen. Diese Flexibilität hilft, das Stromnetz zu entlasten und effizienter zu nutzen.

In der Grundversorgung liefern wir unseren Kundinnen und Kunden als Standard IBL BasisStrom. Sie können den Bezug Ihrer Stromqualität auf die nächste Abrechnungsperiode hin schriftlich oder per E-Mail kündigen und zu Ihrem gewünschten Energieprodukt wechseln.

## Preise

(alle angegebenen Preise sind exkl. 8.1 % MwSt.)

		IBL BasisStrom	IBL MixStrom
<b>Energie</b>			
Arbeitspreis	Rp./kWh	13.35	12.85
<b>Netznutzung</b>			
Arbeitspreis	Rp./kWh	8.10	8.10
Grundpreis	CHF/Monat	2.00	2.00
<b>Messung</b>			
Direktmessung	CHF/Monat	5.50	5.50
Wandlermessung	CHF/Monat	14.50	14.50
<b>Abgaben und Zuschläge</b>			
Systemdienstleistungen Swissgrid	Rp./kWh	0.27	0.27
Solidarisierte Kosten Bund	Rp./kWh	0.05	0.05
Stromreserve Bund	Rp./kWh	0.41	0.41
Netzzuschlag Bund	Rp./kWh	2.30	2.30
Abgabe an die Stadt Langenthal	Rp./kWh	1.20	1.20
<b>Total Strompreis mit Direktmessung</b>			
Total Arbeitspreis	Rp./kWh	<b>25.68</b>	<b>25.18</b>
Total Grundpreis und Messung	CHF/Monat	<b>7.50</b>	<b>7.50</b>
<b>Total Strompreis mit Wandlermessung</b>			
Total Arbeitspreis	Rp./kWh	<b>25.68</b>	<b>25.18</b>
Total Grundpreis und Messung	CHF/Monat	<b>16.50</b>	<b>16.50</b>

## Bestimmungen

### Grundpreis

Der Grundpreis wird pro Messpunkt erhoben und auch dann in Rechnung gestellt, wenn während der Ableseperiode kein Verbrauch bzw. keine Produktion stattfand.

### Messkosten

Der Messpreis wird pro Stromzähler erhoben und auch dann in Rechnung gestellt, wenn während der Ableseperiode kein Verbrauch bzw. keine Produktion stattfand. Je nach Anschluss kommen unterschiedliche Messarten zum Einsatz. Diese bestimmen die Art der Erfassung und die Höhe der Messkosten.

Messart	Beschreibung	Typischer Einsatz
Direktmessung	Strom wird direkt über den Zähler gemessen. Geeignet für Ströme bis 80 A.	Haushalte, Kleingewerbe
Wandlermessung	Strom wird indirekt über einen Stromwandler gemessen. Geeignet für Ströme grösser 80 A.	Gewerbe, Industrie

### Abgaben und Zuschläge

Abgabe	Beschreibung
Systemdienstleistungen Swissgrid	Gemäss Art. 22 Stromversorgungsverordnung: Kosten für den sicheren Betrieb des Stromnetzes (z. B. Frequenzhaltung, Regelenergie).
Solidarisierte Kosten Bund	Gemäss Art. 14 <sup>bis</sup> und Art. 15b Stromversorgungsgesetz: Erhebung eines Zuschlags zur Finanzierung von Netzausbau und Unterstützung strategischer Industriezweige.
Stromreserve Bund	Gemäss Art. 22 Winterreserveverordnung: Erhebung von Abgaben für Massnahmen zur Vorbeugung einer Strommangellage im Winter.
Netzzuschlag Bund	Gemäss Art. 35 Energiegesetz: Erhebung von Abgaben zur Förderung der erneuerbaren Energien sowie zum Schutz der Gewässer und Fische.
Abgabe an die Stadt Langenthal	Gemäss Art. 15 Versorgungsreglement Stadt Langenthal: Für die Sondernutzung von öffentlichem Grund und Boden erhebt die Stadt Langenthal von der IBL eine Abgabe. Die Abgabe wird pro Abgabestelle und Kalenderjahr für Elektrizität nur auf die ersten 2 GWh pro Jahr erhoben. Wird dieser Verbrauch bei einer Abgabestelle in einem Kalenderjahr überschritten, sind die übrigen bezogenen kWh ab dieser Abgabestelle für das laufende Jahr abgabebefreit.  <b>Übergangsbestimmung: Vom 01.07.–31.12.2026 gilt 1 GWh.</b>

### Allgemeine Geschäftsbedingungen

Es gelten primär die Bestimmungen der jeweils geltenden Fassung der «Allgemeine Geschäftsbedingungen» für den Netzanchluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie in der Grundversorgung sowie die «Anschlussbedingungen Wärmepumpen und elektrische Raumheizungen» der IBL. Zwingende gesetzliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.